



Protokoll

der Vorstandskonferenz am 22.02.2014

Beginn: 10.00 Uhr

Ende: 12.45 Uhr

Teilnehmer laut Anwesenheitsliste

Gast: Rechtsanwalt Klaus Kuhnigk

Der 1.Vorsitzende, Gfrd. Thymian, dankte allen Anwesenden für ihre Teilnahme.

Herr Rechtsanwalt Kuhnigk gab einen Überblick über seine rund 20jährige Tätigkeit im Vereins- und Kleingartenrecht. Anschließend referierte er zu den Themen Vereinsrecht, Satzung und Energieversorgungsvertrag. Es wurde auch gesprochen über die Haftung von Vereinen und die Frage, wie viel will der Kleingartenverein Verantwortung übernehmen. Bis zu welchem Grad ist der Kleingartenverein Bevollmächtigter bzw. Kontrolleur des Bezirksverbands und welche Konsequenzen, auch in gerichtlichen Verhandlungen, ergeben sich daraus.

Herr Rechtsanwalt Kuhnigk erläuterte die strikte Trennung von Vertragsrecht und Vereinsrecht. Das Grundgesetz der Vereine ist die Satzung. Es besteht weitgehend Freiheit der Gestaltung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind nur rechtens wenn sie durch die Satzung gedeckt sind. Eine Beitragspflicht für Mitglieder muss in der Satzung verankert sein. Die Beitragspflicht betrifft nur den regulären Beitrag, welcher eine kostendeckende Arbeit des Vereins gewährleisten muss. Einmalige Leistungen, Aufnahmegebühr, sind auch in der Satzung zu nennen. Ohne entsprechenden Passus in der Satzung dürfen keine Umlagen erhoben werden. Das Mitglied muss aus der Satzung seine ungefähre Belastung erkennen können. Auch Gemeinschaftsarbeit ist in der Satzung zu verankern. Es wurde angeregt, dass die Vereine ihre Satzungen überprüfen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen nicht Öffentlich gemacht werden. Jedes Mitglied kann an der Versammlung teilnehmen. Bei Nichtteilnahme hat sich jedes Mitglied die Informationen eigenständig zu beschaffen (z.B. Einsicht ins Protokoll beim Vorstand).

Es wurde Angeregt, dass alle Vereine einen schriftlichen Vertrag mit allen Mitgliedern über die Lieferung von Strom und Wasser abschließen. Der Verein „Freies Land“ stellt seinen Vertrag als Muster zur Verfügung. In der Satzung kann festgelegt werden, dass die Lieferung nur an Vereinsmitglieder erfolgt.

Das Absperren der Wasserleitung im Winter muss Vertragsgegenstand sein.

Eine Kündigung wegen nichterfolgter kleingärtnerischer Tätigkeit ist sehr schwierig. Es muss eine langjährige Dokumentation des Vereins vorliegen um Erfolgsaussichten zu haben.

Nadelbäume sind im Kleingarten nicht geschützt. Vom Pächter ist die Beseitigung schriftlich zu fordern. Bei Pächterwechsel erfolgt in der Regel die Beseitigungsforderung.

Illegale Bauten dürfen nicht geduldet werden. In den Protokollen der Gartenbegehungen ist zu vermerken, dass nur kleingärtnerische Aspekte geprüft wurden, keine Bewertung oder Erfassung von Baulichkeiten.

Fahnenmasten in Kleingärten sind ungenehmigte Baulichkeiten und müssen entfernt werden. Weitere Informationen der Pächter erfolgen im nächsten Infoblatt.